



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Regula Vogel, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin
Amtsleiterin

Zollstrasse 20
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch

A-Post

An
die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter
im Kanton Zürich

1/2

15. November 2016

**Einschleppung der Vogelgrippe in die Hausgeflügelbestände verhindern:
Eingeschränkte Freilandhaltung und Hygienevorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Schweiz wurden in der letzten Woche sowohl am Bodensee als auch am Genfersee tote Wildvögel gefunden, bei denen das hochansteckende Vogelgrippevirus H5N8 (Geflügelpest) nachgewiesen wurde. Dieses Virus kann auch auf Nutzgeflügel übertragen werden. Infektionen des Menschen mit diesem Vogelgrippevirus-Subtypen wurden bislang weltweit nicht nachgewiesen. Die Vogelgrippe gehört zu den hochansteckenden Tierseuchen des Geflügels, weshalb Tiere in infizierten Hausgeflügelbeständen sofort getötet werden müssen. Um in der jetzigen Situation zu verhindern, dass die Seuche von Wildvögeln auf Hausgeflügel übergreift, hat der Bund die ganze Schweiz zum Kontrollgebiet erklärt. Es gelten ab dem 16. November 2016 u.a. Einschränkungen bei der Freilandhaltung von Geflügel sowie spezielle Hygienevorschriften (Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest vom 15. November 2016).

Die Vorgaben des BLV müssen in allen Geflügelhaltungen, auch in Kleinsthaltungen, eingehalten werden. Folgendes ist zu gewährleisten:

- Hausgeflügel (Hühner, Truten, Fasane) muss so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
- Gänsevögel (Enten, Gänse) und Strausse müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
- Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten (Enten, Gänse) aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
- In Geflügelhaltungen müssen die Hygienemassnahmen im Seuchenfall angewendet werden (Stallbereich nur mit stallspezifischen Überkleidern und Schuhen betreten, Schuhe und Hände stets gut reinigen und desinfizieren).

Können die Auflagen zur eingeschränkten Freilandhaltung nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden (Wintergarten ohne Zugang für Wildvögel).

Sie finden auf unserer Webseite www.veta.zh.ch Umsetzungshilfen, wie Sie auch in Kleingeflügelhaltungen diese Vorgaben zur eingeschränkten Freilandhaltung und zur Hygiene umsetzen können.

Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu toten Tieren und besonderen Krankheitssymptomen machen. Auch Halterinnen und Halter weniger Tiere müssen ihr Geflügel gut beobachten: Wenn die Tiere plötzlich apathisch sind, ein stumpfes und struppiges Federkleid haben, nicht fressen wollen oder Atemnot zeigen, dann melden Sie sich umgehend bei einer Tierärztin, einem Tierarzt oder beim kantonalen Veterinärämtes.

Diese Anforderungen sind ab sofort umzusetzen und gelten zunächst bis zum 31. Januar 2017. Von der Verordnung ausgenommen sind reine Wachtelhaltungen. Aber auch für diese gilt, dass Vorsicht geboten ist.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, verboten sind. Auch dieses Verbot gilt zunächst für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2017. Es geht noch ein separates Schreiben an die Organisatoren solcher Veranstaltungen, soweit diese uns bereits gemeldet wurden.

Bitte helfen Sie mit, mögliche Infektionen bei Wildvögeln im Kanton frühzeitig aufzudecken. Bisher wurde das Virus auch bei Wildvögeln in unserem Kanton noch nicht nachgewiesen. Wenn Sie aber in den kommenden Tagen und Wochen

- einen Schwan,
- zwei oder mehr Wasser- oder Greifvögel oder
- fünf oder mehr Wildvögel

tot oder krank innerhalb von 24 Stunden an einem Fundort entdecken, ohne dass ein ausreichend gesicherter Bezug zu einer anderen Todes- oder Krankheitsursache besteht, dann informieren Sie bitte die örtliche Polizei oder den örtlichen Wildhüter, damit eine Laboruntersuchung eingeleitet werden kann. In jedem Fall müssen Kadaver eingesammelt und unschädlich über die Tierkörpersammelstellen beseitigt werden. Tote Tiere sind dabei stets nur mit Handschuhen anzufassen.

Sollte sich die Seuche ausbreiten, ist es sehr wichtig, dies frühzeitig zu bemerken. Je früher dies entdeckt wird, desto grösser sind die Chancen einer erfolgreichen Bekämpfung. Auf den Webseiten des Veterinärämtes des Kantons Zürich (www.veta.zh.ch) sowie des BLV (www.blv.admin.ch) finden Sie aktuelle Informationen über die Vogelgrippe in der Schweiz.

Für Ihre Mitwirkung in dieser Sache bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Vogel

Kopie an: die Gemeinden des Kantons Zürich